S-01 §17 Bundesvorstand (5), Amt und Mandat

Antragsteller*in:	KMV Dithmarschen
Beschlussdatum:	24.09.2025
Tagesordnungspunkt:	S Satzung

Satzungstext

Von Zeile 1 bis 2 einfügen:
(5) Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder und von den Bundesvorsitzenden nicht mehr als die Hälfte Abgeordnete sein. Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht

Begründung

Aktuell haben wir die Situation, dass von den 6 Mitgliedern des Bundesvorstands die beiden Vorsitzenden Mitglieder des Deutschen Bundestages sind, während die übrigen 4 Mitglieder keine Abgeordneten sind. Die Erfahrung mit dieser Konstellation hat gezeigt, dass sich viele Mitglieder unserer Partei nicht angemessen repräsentiert fühlen, da beide Bundesvorsitzende neben ihren Aufgaben im Bundesvorstand auch durch die Wahrnehmung ihres Bundestagsmandats zeitlich stark eingebunden sind. Um eine bessere Vernetzung zwischen Bundesvorstand und Mitgliedschaft zu erreichen, ist es daher zweckmäßig, dass sich zumindest ein*e Bundesvorsitzende*r mit voller Kraft und frei von evtl. Fraktions-, Regierungs- und oder Koalitionszwängen der Aufgabe im Bundesvorstand widmen kann.

Die Trennung von Amt und Mandat hat eine lange Tradition in unserer Partei und hat sich vielfach bewährt. Und auch wenn die Partei entschieden hat, diese Trennung für den Bundesvorstand teilweise aufzuheben, sollte diese teilweise Trennung zukünftig auch bei den Bundesvorsitzenden wieder gewährleistet sein. Dies wäre durch die hier vorgeschlagene Formulierung sichergestellt.